

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**

VI ZR 22/65
VI ZR 68/65

URTEIL**Verkündet am**

5. April 1966
Kriegl, Justiz-
hauptsekretär

in dem Rechtsstreit

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

des Rechtsanwalts Heinz S [REDACTED], K [REDACTED], H [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Opernsänger Dr. Basile S [REDACTED],
K [REDACTED], K [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. April 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Pfrotzschner

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten werden die Urteile des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 12. November 1964 und vom 18. Februar 1965 aufgehoben. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 15. Zivilkammer des Landgerichts Köln vom 13. Februar 1964 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Rechtsmittelverfahren einschließlich des Verfahrens auf Ergänzung des Berufungsurteils werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, der aus Rumänien stammt und dort den juristischen Doktorgrad erworben hat, lebt seit 1951 in Köln. Er war hier als Konzert- und Opernsänger tätig.

Er nimmt den beim Landgericht Köln als Rechtsanwalt zugelassenen Beklagten wegen des ungünstigen Ausgangs eines Schadensersatzprozesses in Anspruch.

Der Kläger wurde am 29. Januar 1955 während einer Autofahrt verletzt. Er hatte den Ingenieur D., einen Landsmann, zu Einkäufen bei dem Elektrogroßhändler K. begleitet und war, als D. das eingekaufte

Material in einem VW-Bus des Verkäufers durch dessen Fahrer F. [REDACTED] zu den Baustellen schaffen ließ, an denen es benötigt wurde, auf der hinteren Sitzbank mitgefahren. An einer belebten Kreuzung der Kölner Innenstadt mußte F. [REDACTED] scharf bremsen, um nicht auf einen vor ihm anhaltenden Wagen aufzufahren. Der Kläger wurde hierbei nach vorn geschleudert, schlug mit dem Kopf auf eine Eisenstange an der Rücklehne der vorderen Sitzbank auf und zog sich Verletzungen an Mund und Zähnen zu.

Wegen dieser Verletzungen und ihrer nachteiligen Auswirkungen auf seine Gesangsfähigkeit und Verdienstmöglichkeit machte der Kläger Schadensersatzansprüche gegen K. [REDACTED] und F. [REDACTED] geltend. Er ließ zunächst durch Rechtsanwalt O. [REDACTED] das Armenrecht für die Durchführung einer Klage beantragen. Das Gesuch wurde vom Landgericht Köln durch Beschluß vom 17. Januar 1956 abgelehnt. Hiergegen ließ der Kläger durch Rechtsanwalt Dr. A. [REDACTED] Beschwerde einlegen. Sie wurde durch den Beschluß des Oberlandesgerichts Köln vom 3. Juli 1956 zurückgewiesen. Beide Beschlüsse brachten zum Ausdruck, eine schuldhaft fehlerhafte Fahrweise werde dem Fahrer F. [REDACTED] nicht nachzuweisen sein; der Kläger habe im dichten Straßenverkehr mit einem plötzlichen Bremsen rechnen und sich entsprechend auf seinem Sitz einrichten müssen.

Im Laufe des Jahres 1957 wandte sich der Kläger an den Beklagten mit der Bitte, seine Schadensersatzansprüche erneut gerichtlich geltend zu machen. Unter Mitwirkung von D. [REDACTED], der die deutsche Sprache besser beherrschte als der Kläger und vom Beklagten früher bereits anwaltlich beraten worden war, fanden hierüber mehrere Besprechungen statt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Mit Schriftsatz vom 12. November 1957 erhob der Beklagte beim Amtsgericht Köln gegen K [REDACTED] und F [REDACTED] Teilklage auf Zahlung von 200 DM. Die Beklagten erhoben Widerklage auf Feststellung, daß dem Kläger keine Ansprüche aus dem Unfall zuständen.

Das Landgericht, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde, vernahm D [REDACTED] darüber als Zeugen, wie es zu dem Unfall gekommen war, und wies durch Urteil vom 20. März 1958 die Klage ab, wobei es zugleich nach dem Antrage der Widerklage erkannte.

Der Kläger legte gegen das Urteil Berufung ein. In der Berufungsbegründungsschrift trugen seine Prozeßbevollmächtigten vor, zwischen der vorderen und hinteren Sitzbank habe ein Abstand von 1,50 m geklafft; der Kläger habe keine Möglichkeit gehabt, sich festzuhalten. Der Kläger, dem das Armenrecht hierfür bewilligt wurde, erweiterte im Berufungsverfahren seine Klage dahin, daß er nunmehr 4 927 DM Schadensersatz und mindestens 1 000 DM Schmerzensgeld forderte sowie die gesamtschuldnerische Ersatzpflicht der Beklagten K [REDACTED] und F [REDACTED] für allen weiteren Unfallschaden festzustellen beantragte. Die Beklagten erklärten mit Zustimmung des Klägers die Widerklage für erledigt und erhoben gegenüber den erweiterten Ansprüchen die Einrede der Verjährung.

Im Berufungsverfahren ergab sich, daß die mittlere Sitzbank aus dem Wagen herausgenommen worden war und der Kläger bei dem Abstand von 1,50 m zwischen seinem Sitz und der vorderen Sitzbank keine Möglichkeit hatte, sich bei einem scharfen Bremsen irgendwie festzuhalten. Das Oberlandesgericht hielt es unter diesen Umständen für ein schuldhaftes Verhalten des Fahrers F [REDACTED], daß

er bei seiner Fahrweise hierauf nicht Rücksicht genommen und nicht einen solchen Abstand von dem vorauffahrenden Wagen eingehalten hat, daß er, wenn dieser plötzlich anhielt, sein Fahrzeug ohne Gefahr für den Kläger zum Stehen bringen konnte. Auch legte es ihm zur Last, den Kläger vor Antritt der Fahrt nicht gewarnt zu haben. Ein eigenes Verschulden maß das Oberlandesgericht aber auch dem Kläger bei, weil er es bei der erkennbaren Gefährdung an der nötigen Selbstvorsorge hatte fehlen lassen. Das Oberlandesgericht erklärte die Leistungsklage dem Grunde nach zu 2/5 für gerechtfertigt und traf die erbetene Feststellung gleichfalls mit der Beschränkung auf 2/5 der weiteren Schäden, sprach jedoch aus, daß der Beklagte K. kein Schmerzensgeld zu zahlen brauche.

Auf die Revision der Beklagten K. und F. wurde dieses Urteil durch das Urteil des erkennenden Senats vom 27. November 1959 größtenteils aufgehoben (abgedruckt VersR 1960, 153, teilweise auch LM Nr. 6 zu § 203 BGB und Nr. 18 a zu § 328 BGB sowie MDR 1960, 299). Die Schadenshaftung des Beklagten K. wurde verneint und die des Beklagten F. dem Grunde nach nur für 2/5 der mit dem ursprünglichen Klagebegehren von 200 DM geltend gemachten Schadensersatzansprüche bestätigt. Die später erhobenen weitergehenden Ansprüche, so führte das Urteil aus, seien nach § 852 BGB verjährt. Daß der Ablauf der Verjährung aus Gründen der Armut des Klägers innerhalb der letzten 6 Monate der Verjährungsfrist nach § 203 BGB gehemmt gewesen sei, scheide aus, weil der Kläger nicht schon früher als erst in der Berufungsbe gründungsschrift vorgebracht habe, daß ihm die Inneneinrichtung des Wagens keine Möglichkeit geboten habe, sich bei scharfem Bremsen auf seinem Sitz festzuhalten; dieser

Sachvortrag sei von ihm zumindest zu erwarten gewesen, als er sich im Armenrechtsverfahren über den Beschluß des Landgerichts Köln vom 17. Januar 1956 beschwerte, der ihn besonders darauf hingewiesen habe, daß er mit plötzlichem Bremsen habe rechnen und sich auf seinem Sitz entsprechend habe einrichten müssen.

Auf das Revisionsurteil hin nahm der Kläger die Klage zurück, soweit sie noch nicht erledigt war. F. erkannte die ursprüngliche Klageforderung von 200 DM in Höhe von 80 DM an und rechnete mit einem entsprechenden Teil seiner Kostenerstattungsansprüche auf.

In dem gegenwärtigen Rechtsstreit macht der Kläger den beklagten Anwalt dafür verantwortlich, daß es zu der Verjährung der an sich begründeten Schadensersatzansprüche gegen F. gekommen ist. Er hat behauptet, der Beklagte sei durch D. als seine Mittelsperson über das Fehlen einer Haltemöglichkeit in dem Unfallwagen im einzelnen hinreichend unterrichtet worden. Durch weitere Fragen habe er sich, so hat der Kläger geltend gemacht, auch ohnehin genauer informieren müssen, zumal er es mit Ausländern zu tun gehabt habe. Der Beklagte sei verpflichtet gewesen, die Verjährung durch rechtzeitige Einklagung des vollen Schadensbetrages zu unterbrechen. Hätte ihn der Beklagte über die Dringlichkeit des Vorgehens belehrt, so würde er sich die Mittel für den Kostenvorschuß irgendwie beschafft haben. Im übrigen hätte der Beklagte für die Klage auch das Armenrecht nachsuchen müssen. Der Kläger hat vorgetragen, ohne den Unfall würde er im März und April 1955 3 000 DM für eine Konzerttournée bekommen und weiterhin bis zum 31. März 1963 als Opernsänger monatlich durchschnittlich 500 DM verdient haben. Nach Abzug von 21.075,85 DM, die er aus anderweitigem Arbeitsverdienst,

an Arbeitslosenunterstützung und Fürsorgeleistungen erhalten habe, stelle sich sein Einnahmeausfall bis zum 31. März 1963 auf insgesamt 29.424,15 DM. Einem etwaigen eigenen Verschulden an dem Eintritt der Verjährung Rechnung tragend, hat der Kläger von diesem Betrag 1/5, d.h. die Hälfte des 2/5-Schadensbetrages, den F. ihm ohne die Verjährung hätte erstatten müssen, mit rund 5 900 DM sowie an Schmerzensgeld 300 DM vom Beklagten ersetzt verlangt. Weiter hat er festzustellen begehrt, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihm 1/5 des Schadens zu ersetzen, der ihm nach dem 31. März 1963 aus dem Unfall vom 29. Januar 1955 noch entstehe.

Der Beklagte hat das Vorbringen des Klägers bestritten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht durch das Urteil vom 12. November 1964 den Leistungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger die Hälfte desjenigen nach dem 31. März 1963 entstandenen und noch entstehenden Schadens zu ersetzen, der dadurch verursacht ist, daß der Beklagte es unterließ, die Verjährung der Schadensersatzansprüche abzuwenden, die dem Kläger infolge seines Unfalls vom 29. Januar 1955 in Höhe von 2/5 seines Schadens gegen den Fahrer F. des Unfallwagens zustanden.

Nach Erlaß dieses Urteils hat der Beklagte beantragt, die Formel des Berufungsurteils dahin zu ergänzen, daß die Worte hinzugefügt werden: "Soweit der Anspruch nicht auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger übergegangen ist".

Das Oberlandesgericht hat diesen Antrag durch das weitere Urteil vom 18. Februar 1965 zurückgewiesen.

Gegen beide Urteile hat der Beklagte Revision eingelegt. Die Rechtsmittel sind durch den Beschluß des Senats vom 5. April 1966 miteinander verbunden worden.

Der Beklagte bittet, unter Aufhebung der beiden Urteile des Berufungsgerichts das landgerichtliche Urteil wieder herzustellen.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsgericht hat eine Schadensersatzpflicht des Beklagten für begründet gehalten. Es ist der Auffassung, der Beklagte habe seine Pflichten aus dem Anwaltsvertrag mit dem Kläger schuldhaft verletzt und es fahrlässig verabsäumt, dafür zu sorgen, daß die Schadensersatzansprüche des Klägers gegen F. [REDACTED] nicht verjährten.

a) Allerdings ist nach Ansicht des Berufungsgerichts unbewiesen, daß der Beklagte durch den Kläger und D. [REDACTED] darüber unterrichtet worden ist, daß der Kläger auf seinem Sitzplatz in dem Unfallwagen keine Möglichkeit hatte, sich bei plötzlichem Bremsen festzuhalten. Vielmehr hat D. [REDACTED], so hat das Berufungsgericht festgestellt, das Unfallfahrzeug als normalen VW-Bus geschildert, bei dem der Abstand zur vorderen Sitzbank etwa 80 cm betragen habe. Daß die mittlere Sitzbank herausgenommen war, hat er nicht gesagt. Er hat dem Beklagten nichts anderes berichtet, als was er auch den beiden Anwälten erzählt hat, die der

Kläger in dem vorausgegangenen Armenrechtsverfahren zu Rate gezogen hatte und die aus seiner Darstellung gleichfalls nichts für den erst später als entscheidend erkannten Gesichtspunkt des Zwischenraumes haben entnehmen können. Das Berufungsgericht hat nicht feststellen können, daß der Beklagte mehr Informationen erhalten hat, als er in seinen Schriftsätzen in dem Rechtsstreit gegen K. und F. tatsächlich ausgewertet hat.

b) Indessen ist das Berufungsgericht der Ansicht, der Beklagte habe nicht darauf vertrauen dürfen, daß der Kläger oder D. von sich aus alle wesentlichen Einzelheiten des Unfalls in ihrer Schilderung erfaßt hätten. Er habe in Rechnung stellen müssen, daß beide zu einer mehr emotionellen und abschweifenden als sachlichen Darstellungsweise neigten und die bestehenden Sprachschwierigkeiten durch das Auftreten von D. als Wortführer und Dolmetscher nicht völlig ausgeräumt würden; bei seiner Zeugenvernehmung vor dem Berufungsgericht sei deutlich geworden, daß D. die deutsche Sprache zur Kennzeichnung differenzierterer Vorgänge auch nicht sicher genug beherrsche. Obwohl der Kläger über juristische Kenntnisse verfüge, habe es dem Beklagten auch fraglich erscheinen müssen, ob der Kläger die in dem Armenrechtsprüfungsverfahren ergangenen Beschlüsse und die hierin hervorgehobenen Gesichtspunkte zutreffend erfaßt und gewürdigt habe. Weiter meint das Berufungsgericht, der Beklagte habe sogar erkennen müssen, daß der ihm vorgelegte Sachverhalt unvollständig gewesen sei. Abstand und Höhe der Sitzbänke eines VW-Busses normaler Bauart hätten es nicht ohne weiteres möglich erscheinen lassen, wie der körperlich nicht groß gebaute Kläger bei plötzlichem Abbremsen des Wagens mit dem Gesicht in Kundhöhe

auf die Eisenstange der vorderen Rücklehne habe aufschlagen können. Aus den Akten 35 Cs 311/55 des Amtsgerichts Köln über das (mit Freispruch abgeschlossene) Strafverfahren gegen F [REDACTED] sei zu ersehen gewesen, daß der Kläger, F [REDACTED] und D [REDACTED] erklärt hätten, der Kläger sei vom Sitz "gefallen", "nach vorn gefallen" oder "nach vorn geflogen". Auch daß der Wagen zum Transport des von D [REDACTED] gekauften Materials verwendet worden sei und sein Monteur B [REDACTED] nach der Aussage des Klägers im Strafverfahren bei der Fahrt im Wagen Pakete vor sich gehalten habe, hätte den Beklagten zu weiteren Fragen nach der Einrichtung des Wagens oder auch zu dessen Bestimmung veranlassen müssen. Unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 21. November 1960 - III ZR 160/59 (NJW 1961, 601) hebt das Berufungsgericht hervor, der Anwalt sei bei der Beratung seines Mandanten verpflichtet, in der Sache liegende Zweifel, die er als Rechtskundiger erkennen könne und müsse, - während sie auch einem sonst geschäftsgewandten aber rechtsunkundigen Klienten verborgen bleiben könnten, - zu bedenken und zu erörtern; wo solche Zweifel bestehen könnten, müsse der Anwalt durch geeignete Fragen an seinen Auftraggeber die tatsächlichen Grundlagen ans Licht bringen, also seine Informationen zu ergänzen suchen. Nach Ansicht des Berufungsgerichts beruht es auf schuldhaft pflichtwidrigem Verschulden des Beklagten in der Sachaufklärung, daß es zu der Verjährung der Ansprüche des Klägers gegen Fischer gekommen ist.

c) Diese Beurteilung vermag rechtlicher Nachprüfung nicht standzuhalten. Das Berufungsgericht hat sich, wie die Revision zutreffend rügt, bei der Würdigung der anwaltlichen Sorgfaltspflichten des Beklagten von Maßstäben leiten lassen, die der Sache nicht gerecht werden.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs, die sich das Berufungsgericht zur Richtschnur genommen hat, betraf einen Fall, bei dem der Rechtsanwalt für seinen Auftraggeber gegen dessen Schuldner als Eigentümer eines Grundstücks die Eintragung einer Zwangshypothek und den Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erwirkte, durch den die Ansprüche des Schuldners gegen den Gläubiger einer voreingetragenen Briefgrundschuld auf Rückübertragung des nicht valutierte[n] Teils der Grundschuld, auf Berichtigung des Grundbuchs, auf Übertragung des Miteigentums an dem Grundschuldbrief und Auseinandersetzung gepfändet wurden und dem Grundschuldgläubiger als Drittschuldner aufgegeben wurde, den Grundschuldbrief an das Grundbuchamt zwecks Bildung von Teilbriefen auszuhandigen. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß war ein Schlag ins Leere geblieben, weil der vermeintliche Drittschuldner, obwohl er als Gläubiger der Grundschuld im Grundbuch eingetragen stand, in Wirklichkeit nicht schon Inhaber des Rechts war; da das Grundbuchamt den Grundschuldbrief dem Eigentümer des Grundstücks ausgehändigt hatte, bestand vielmehr erst eine vorläufige Eigentümergrundschuld. Dem Anwalt war der Gedanke nicht gekommen, daß der Grundeigentümer noch im Besitze des Briefes sein könnte. Obwohl der Auftraggeber bei den Besprechungen mit dem Anwalt von dem Bestehen eines Fremdrechts ausgegangen war, hätte sich diesem als Rechtskundigen nach den Urteilsausführungen die Frage aufdrängen müssen, wo sich der Brief befand. Daß er sie nicht bedacht und bei den Besprechungen mit dem Auftraggeber nicht aufgeworfen hat, um sie in tatsächlicher Hinsicht zu klären, ist das Versäumnis gewesen, das die genannte Entscheidung mit den vom Berufungsgericht wiedergegebenen Erwägungen als schuldhaft pflichtwidrig angesehen hat.

Der Sachverhalt, der im gegenwärtigen Rechtsstreit zur Beurteilung steht, ist von dem Fall jener Entscheidung wesentlich verschieden. Während damals der Anwalt mit einer Angelegenheit befaßt worden war, die eine besondere rechtliche Eigenart in sich trug und daher gerade der Rechtskunde und rechtlichen Erkenntnis des Sachbearbeiters spezifische Aufgaben stellte, ging es im vorliegenden Falle um die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus einem unkomplizierten Unfallgeschehen, bei dem sich der Anwalt nur die tatsächlichen Umstände des Ereignisses schildern zu lassen brauchte, um die Grundlagen für ein sachgemäßes Vorgehen gegen den Schadensurheber zu gewinnen. Den Unfall zu beschreiben, setzte keine Rechtskenntnisse oder rechtskundliche Anleitung voraus. Überdies war der Kläger juristisch geschult. Allerdings beherrschte er nicht die deutsche Sprache. Als Dolmetschers und Wortführers bediente er sich aber seines Landsmannes D., von welchem zudem erwartet werden konnte, daß ihm als Ingenieur technisches Verständnis bei der Verdeutlichung des Unfallgeschehens zustatten kam. Wie sich aus den Feststellungen des Berufungsgerichts ergibt, hat D. dem Beklagten den Unfall auch so vollständig geschildert, wie er dazu imstande war, ohne daß seine sprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten hierbei eine Rolle spielten. Bei keiner seiner Zeugenvernehmungen hat er erwähnt, daß die mittlere Sitzbank entfernt worden war; im Gegenteil hat er im gegenwärtigen Rechtsstreit noch bekundet, in dem VW-Bus habe seines Erachtens keine Sitzreihe gefehlt. Unstreitig hat D. bei der Unfallfahrt neben dem Fahrer F. gesessen. Offenbar ist er sich gar nicht bewußt geworden, daß hinter ihm eine Sitzbank herausgenommen worden war. Über den Abstand, der zwischen der Sitzbank des Klägers und der

vorderen Sitzbank bestand, hat er auch keine andere Vorstellung gehabt, als daß dieser Abstand etwa 80 cm betragen habe; so hat er es nach den Feststellungen des Berufungsgerichts seiner Zeit dem Beklagten geschildert und so auch bei seiner Vernehmung vor dem Berufungsgericht angegeben. Ein Rechtsanwalt darf aber den Angaben seines Mandanten vertrauen, solange er ihre sachliche Unrichtigkeit nicht erkennt oder erkennen muß (BGH-Urteil vom 20. Juni 1960 - III ZR 107/59). Davon ist auch für die Darstellung auszugehen, die der Kläger dem Beklagten durch D. [REDACTED] vermittelt hat. Daß dem Beklagten diese Darstellung hätte unrichtig erscheinen müssen, läßt sich mit den vom Berufungsgericht angestellten Erwägungen nicht schon begründen. Aus der Ausdrucksweise der im Strafverfahren gehörten Auskunftspersonen, daß der Kläger vornüber vom Sitz "gefallen" oder "geflogen" sei, ergab sich noch nicht, daß der Abstand seines Sitzes von der vorderen Sitzbank größer gewesen sein müsse, als D. [REDACTED] angegeben hatte. Zweifel mußten dem Beklagten auch nicht deshalb kommen, weil der Kläger im Strafverfahren bekundet hatte, der neben ihm sitzende Monteur B. [REDACTED] habe Pakete vor sich gehalten; über die Menge des von D. [REDACTED] eingekauften Materials ist nichts vorgetragen worden, und der Kläger hat insbesondere nicht behauptet, daß dem Beklagten über den Umfang der Pakete etwas mitgeteilt worden sei. Nachteilige Schlüsse können gegen den Beklagten schließlich auch nicht daraus hergeleitet werden, daß ihm die Einrichtung des betreffenden Wagentyps nicht bekannt war; er brauchte ihn nicht zu kennen und brauchte daher auch die Angaben von D. [REDACTED] über die Beschaffenheit des Unfallwagens nicht für fragwürdig zu halten; erst recht konnte von ihm nicht erwartet werden, daß er sich den Unfallwagen von Kuhn oder F. [REDACTED], den Anspruchsgegnern seines Mandanten, vorführen ließ.

Zu Unrecht hat das Berufungsgericht hiernach angenommen, daß nach den Grundsätzen der von ihm angeführten Entscheidung des Bundesgerichtshofs dem Beklagten eine schuldhafte Versäumung seiner anwaltlichen Aufklärungspflicht zur Last falle. Das Berufungsgericht hat die Sorgfaltsanforderungen, denen der Beklagte bei seiner anwaltlichen Tätigkeit für den Kläger genügen mußte, überspannt.

d) Durfte der Beklagte also die Schilderung, die D. [REDACTED] ihm gegeben hatte, für richtig halten, so kann ein schuldhaftes Versäumnis auch nicht darin erblickt werden, daß er, nachdem das auf den gleichen Sachverhalt gestützte Armenrechtsgesuch des Klägers bereits in beiden Instanzen zurückgewiesen worden war, nicht erneut für den Kläger das Armenrecht nachgesucht, dem unvermögenden Kläger auch nicht die Erhebung einer Klage auf Ersatz seiner vollen Schäden ohne Inanspruchnahme des Armenrechts angeraten, sondern im Einvernehmen mit ihm nur eine Teilschadensklage über 200 DM erhoben hat. Der Beklagte konnte der Ansicht sein, daß bei Erfolg dieser Teilklage auch die weitergehenden Ansprüche noch würden geltend gemacht werden können, ohne daß ihre zwischenzeitliche Verjährung zu befürchten sei; die Verjährung wäre nach den Darlegungen des Berufungs- und Revisionsurteils in dem Schadensersatzprozeß des Klägers gegen K. [REDACTED] und F. [REDACTED] wegen der Armut des Klägers gehemmt gewesen, wenn es der Kläger nicht unterlassen hätte, beizeiten darauf hinzuweisen, daß die mittlere Sitzbank des Wagens entfernt worden war und es ihm infolgedessen an jeder Haltemöglichkeit fehlte. Dies hat der Kläger jedoch weder gewußt noch gereicht es ihm zum Verschulden, daß er im Vertrauen auf die Richtigkeit der ihm erteilten Informationen hiermit nicht gerechnet hat.

Das Berufungsurteil vom 12. November 1964 kann hiernach nicht bestehen bleiben. Die Klage ist unbegründet.

II.

Auch das Urteil des Berufungsgerichts vom 18. Februar 1965 wird von der Revision mit Erfolg angegriffen. Die Revision gegen das die Urteilsergänzung ablehnende Urteil des Berufungsgerichts ist vorliegend ohne Rücksicht auf den Streitwert zulässig, da mit ihr nur das geltend gemacht wird, worauf sich die Revision gegen das voraufgegangene Berufungsurteil bereits mit erstreckt (vgl. Wieczorek ZPO § 321 D I b). Mit der das Berufungsurteil aufhebenden Sachentscheidung muß auch das Urteil des Berufungsgerichts über den Ergänzungsantrag der Aufhebung verfallen.

Nach §§ 91, 97 ZPO hat der Kläger die Kosten der Rechtsmittelverfahren einschließlich des Urteilsergänzungsverfahrens zu tragen.

Engels

Meyer

Hanebeck

Dr. Pfretzschner

Dr. Hauß